

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.528.585

Wien, Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3124/J vom 18. August 2020 der Abgeordneten Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Diese Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 5. und 44. bis 46.:

Der Kriminalfall um die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. bedarf einer sorgfältigen Aufarbeitung. Erst in Kenntnis des gesamten Sachverhalts, einschließlich der Aktivitäten des Abschlussprüfers, der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Justizbehörden, kann die Arbeit der involvierten Behörden beurteilt werden. Eine Verantwortung gegenüber Geschädigten kann nur durch die ordentlichen Gerichte festgestellt werden.

In Folge des burgenländischen Bankenskandals habe ich die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beauftragt, um Abläufe zu durchleuchten und Schlüsse daraus zu ziehen. Im BMF hat am 24. August 2020 die erste Sitzung dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe von BMF, OeNB und FMA stattgefunden.

Ziele der Arbeitsgruppe sind:

- In einer Gesamtschau die richtigen Schlüsse für die Zukunft zu ziehen
- Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten und Zusammenhänge zu analysieren
- Überlegungen über (zusätzliche) Instrumente für die Zukunft zu treffen.

Geleitet wird die Arbeitsgruppe vom Leiter der Gruppe Finanzmärkte im BMF, Mag. Alfred Lejsek. Neben dem BMF sind auch Mitarbeiter von OeNB und FMA in der Arbeitsgruppe vertreten. Als externer Experte unterstützt Universitätsprofessor Mag. Dr. Stefan Pichler vom Institut für Bank- und Finanzwirtschaft der Wiener Wirtschaftsuniversität (WU).

Zu 6.:

Die Finanzstrafbehörden und die FMA haben unterschiedliche Aufgaben. In beiden Fällen sind die Daten in hohem Maß sensibel. Ein Datenaustausch ist daher nur auf Basis einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage möglich.

Zu 7.:

Die „fit & proper“-Anforderungen für Aufsichtsräte von Banken haben in den letzten Jahren zahlreiche Verschärfungen erfahren. Mit der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie „CRD IV“ im Jahr 2013 wurden im Bankwesengesetz (BWG) umfangreiche und sehr konkrete gesetzliche Vorgaben betreffend die Qualifikation von Aufsichtsräten geschaffen. Auf europäischer Ebene wurden diese Vorgaben ergänzt durch Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur „Internen Governance“ und zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen. Flankierend hat die FMA auf nationaler Ebene eine weitere Konkretisierung der Anforderungen für Aufsichtsräte von Banken im Rahmen eines Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen vorgenommen, die zuletzt im Jahr 2018 aktualisiert wurden.

Auf gesetzlicher Ebene werden im zweiten Halbjahr 2020 in Umsetzung einer EU-Richtlinie („CRD V“) die Befugnisse der FMA gegenüber Aufsichtsräten von Banken erweitert, um die Effektivität des Aufsichtssystems weiter zu steigern: die FMA wird in der Lage versetzt, unmittelbar jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrates abzuberufen, falls dieses nicht den gesetzlichen Eignungskriterien entspricht.

Ob es darüber hinaus sinnvoll ist, weitere Gesetzesänderungen in diesem Bereich zu veranlassen, ist unter anderem Thema der Arbeitsgruppe.

Zu 8.:

Vorrangige Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Kontrolle der Geschäftsführung. Die einzelnen Aufgaben für Aufsichtsräte in Kreditinstituten sind im Aktiengesetz (AktG) und im BWG nachzulesen.

Zu 9. bis 15. sowie 17. bis 35.:

Es besteht kein Bezug zum Aufgabenbereich des BMF und es liegen keine Informationen vor. Aus den Medien ist die TPA Wirtschaftsprüfung GmbH als Abschlussprüfer der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. und der Anteilsverwaltungs- genossenschaft bekannt.

Zu 16.:

Die Aktivitäten der OeNB im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungstätigkeit sind dem BMF nicht bekannt. Die Frage, warum die Malversationen 2015 nicht entdeckt wurden, entzieht sich damit einer Beantwortung. Wie unter Frage 5 ausgeführt, bedarf es einer sorgfältigen Aufarbeitung des gesamten Sachverhalts.

Zu 36.:

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. auf die Anteilsverwaltungsgenossenschaft sind von dieser zu beurteilen und insolvenzrechtlich zu prüfen.

Zu 37.:

Konkrete Aussagen zum vorliegenden Fall können nicht getroffen werden, da er der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nach § 48 BAO unterliegt.

Allgemein kann aber gesagt werden, dass die Bemessung der Körperschaftsteuer regelmäßig auf einem Betriebsvermögensvergleich mittels Bilanz beruht. Sind darin nicht vorhandene Vermögenszuflüsse ausgewiesen, so liegt eine unrichtige Bemessungsgrundlage vor, die sich zu Ungunsten des Steuerpflichtigen auswirkt. Materiellrechtlich besteht die Möglichkeit, eine solche unrichtige Grundlage zu berichtigen.

Ob im Zuge des Insolvenzverfahrens rechtskräftige abgabenrechtliche Bescheide angefochten werden können, ergibt sich aus der Insolvenzordnung. Zu den Erfolgssaussichten einer solchen Anfechtung kann das BMF keine Einschätzung abgeben.

Zu 38.:

Die Medienberichte betreffen Sachverhalte, die nicht im Vollzugsbereich des BMF liegen.

Zu 39.:

Folgende Veranlassungen der FMA in Bezug auf die Commerzialbank sind bekannt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, da die FMA unabhängig und gegenüber dem BMF nicht berichtspflichtig ist:

- April 2015: Erteilung eines Prüfauftrages an die OeNB, das Modul Gesamtbankrisiko-steuerung zu prüfen. Anlassbezogen wird der Prüfauftrag um das Modul Adressenausfallsrisiko ergänzt.
- Juni und Juli 2015: Einlangen von Whistleblower-Eingaben in der FMA – Weitergabe derselben an die OeNB zur Würdigung im Rahmen der laufenden Vor-Ort-Prüfung.
- Oktober 2015: der Prüfbericht der OeNB ist fertig. Er enthält Mängelfeststellungen zum Kreditrisikomanagement, aber keine zu den Vorwürfen des Whistleblowers.
- Ebenfalls bemängelt wird von der OeNB die Gestaltung von PS-Kapital. Dazu übermittelt die FMA der StA Eisenstadt zunächst eine Sachverhaltsdarstellung und ergänzt diese im Dezember 2015 um eine Anzeige nach § 78 StPO (Untreueverdacht wegen insgesamt 40.000 Euro). Der Bank wird die Rückabwicklung aufgetragen.

- Jänner 2016: die OeNB liefert ihre Erkenntnisse zu den Whistleblower-Eingaben vom Juni 2015 an die FMA. Die FMA teilt der WKStA mit, dass im Rahmen der OeNB-Vorortprüfung bei der CBM der in der Whistleblower-Meldung erhobene Vorwurf gegen die Bank nicht bestätigt werden konnte.
- Mai 2016: im Zusammenhang mit den im OeNB-Prüfbericht vom Oktober 2015 aufgezeigten Mängeln erlässt die FMA einen Bescheid gemäß § 70 Abs. 4 Z 1 BWG zur Herstellung des gesetzesmäßigen Zustandes in Bezug auf § 39 Abs. 2 BWG, KI-RMV und Art. 178 CRR bis zum 30.09.2016.
- Am 5. Oktober 2016 informiert die CBM über die Mängelbehebung. Nach Einschätzung der OeNB können die Angaben nur im Rahmen einer Vorortprüfung verifiziert werden.
- Mai 2017: der OeNB wird ein entsprechender Prüfauftrag erteilt.
- Oktober 2017: der Prüfbericht der OeNB liegt vor. Die meisten der ursprünglichen Mängel wurden behoben, dafür andere festgestellt. Über die Mängelbehebung muss die CBM zukünftig quartalsweise berichten.
- Februar 2020: Einlangen einer anonymen Beschwerde bei FMA, OeNB und WKStA. Die für das 1. Quartal routinemäßig geplante Vor-Ort-Prüfung der OeNB wird am 12.2.2020 beauftragt. Der geplante Prüfauftrag (Adessenausfalls- und Liquiditätsrisiko) wird um die Angaben in der anonymen Beschwerde erweitert.
- Im Zuge der Wiederaufnahme der Prüfungshandlungen ergeben sich Unplausibilitäten. Mit diesen wurde der Vorstand am 13.7. konfrontiert. Am 14.7.2020 folgt das Einständnis des Vorstands, die Bücher seit Jahren gefälscht zu haben.
- 14.7. ca. 23.00 Uhr: Einsetzung von Mag. Bernhard Mechtler gemäß § 70 Abs. 2a BWG als Regierungskommissär. Der Commerzialbank sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche Geschäfte untersagt.
- 27.7.: Die FMA stellt beim Landesgericht Eisenstadt den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der „Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG“.

Zu 40. bis 42.:

Die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. hat die Grenzen für die Bestellung eines Staatskommissärs (Stellvertreters) nicht überschritten. Es war daher zu keinem Zeitpunkt ein Staatskommissär (Stellvertreter) bestellt.

Zu 43.:

Aufsichtszuständig für die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. war bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 27. Juli 2020 die FMA, nicht das BMF.

Zu 47.:

Die FMA hat das BMF am 14. Juli 2020 ca. um 15.30 Uhr auf Fachebene mündlich im Hinblick auf die Bestimmung des § 22 Abs. 12 FMABG informiert, dass Malversationen bei der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. aufgedeckt wurden, die zu einer Schieflage der Bank führen, weswegen bei der Bank ein Regierungskommissär bestellt werden wird. Diese Information wurde dem Büro des Herrn Bundesministers weitergeleitet.

Über einzelne Aktivitäten der FMA bzw. der OeNB am 13. und 14. Juli 2020, also unmittelbar vor Bestellung des Regierungskommissärs, war das BMF im Hinblick auf die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit von FMA und OeNB nicht zu informieren. Aufgrund von Medienberichten wurde seitens des BMF von der FMA eine entsprechende Auskunft eingeholt.

Es liegen mangels Zuständigkeit keine Informationen über Abhebungen bzw. Überweisungen an diesen Tagen vor.

Nachdem es sich bei der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. um keine systemrelevante Bank handelte und daher keine Gefährdung der Finanzmarktstabilität bestand, waren auf Grund der Mitteilung der FMA am 14. Juli 2020 keine Veranlassungen zu treffen.

Zu 48.:

Alle Einleger, egal ob minderjährig oder volljährig, erhalten die volle Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 100.000 Euro pro Einleger. Es findet keine Zusammenrechnung im Familienkreis statt.

Allerdings muss der Anspruch jedes Sparers plausibel sein, was in jedem Einzelfall zu prüfen ist und schwierig sein kann, wenn beispielsweise ein Sparbuch nur auf den Namen der Eltern oder eines Elternteiles lautet. In diesem Kontext sind die Aussagen zur Rechtslage zu sehen.

Zu 49.:

Die gemeinsame Arbeitsgruppe hat am 24. August 2020 ihre Beratungen aufgenommen. Sie soll in einer sorgfältigen Gesamtschau die richtigen Schlüsse für die Zukunft ziehen,

Arbeitsabläufe sowie Zuständigkeiten und Zusammenhänge analysieren sowie Überlegungen über zusätzliche Instrumente für die Zukunft treffen. Dabei sollen die Erkenntnisse aus der Aufarbeitung des Falles Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG i.L. berücksichtigt werden. Ziel ist es, dass erste Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe noch vor Jahresende vorliegen.

Zu 50.:

Für eine Entschädigung über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus gibt es keine Rechtsgrundlage. Angesichts des Umstandes, dass ein Ersatz von Verlusten durch die Republik nur aus Mitteln der Steuerzahler möglich ist, kann eine Ersatzleistung nicht diskretionär erfolgen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

